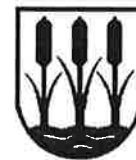


Stadtgemeinde Rohrbach-Berg
4150 Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-2



Geschäftszeichen:
004-1/2016-Ra/Pf

Bearbeiter: Johann Ranninger
Tel.: +43 (0)7289 6255-110
Fax: +43 (0)7289 6255-133
E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at

www.rohrbach-berg.at

Rohrbach-Berg, 15.02.2016

RICHTLINIEN
zur Abwicklung einer Fragestunde
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg
(Beschluss des Gemeinderates vom 04.02.2016)

1. Die Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde findet grundsätzlich als erster Punkt der Gemeinderatssitzung statt, sofern eine zulässige Frage eingereicht wurde.
2. Dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Fragestunde.
3. Jede Einwohnerin, jeder Einwohner der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtrates oder an eine Fraktion des Gemeinderates zu stellen.
4. Die Frage muss eine Angelegenheit zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich fällt. Die Frage ist schriftlich (Brief, Fax, Mail) mindestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung beim Stadtamt einzubringen.
5. Die Frage stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Fragestunde dar. Sie hat den Namen und die Anschrift der Fragestellerin bzw. des Fragestellers und eine konkrete Frage zu beinhalten.
6. Unvollständige Fragen/Anmeldungen und Fragen, welche einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand der Recherche bewirken würden oder Fragen, die gegen den Datenschutz oder gegen sonstige Verschwiegenheitspflichten verstoßen, werden nicht beantwortet.
7. Die Frage wird anlässlich der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde verlesen und vom fachlich zuständigen Mitglied des Stadtrates oder von einem Mitglied der befragten Fraktion beantwortet. Eine Zusatzfrage, die unmittelbar mit der ursprünglichen Frage zusammenhängt, ist zulässig.

8. Für die Beantwortung einer Frage inkl. Zusatzfrage ist ein Zeitlimit von 5 Minuten vorgesehen. Die Dauer der Fragestunde beträgt maximal ½ Stunde.
9. Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Fragen im Stadtamt. Werden mehr Fragen eingebracht, als in der Fragestunde beantwortet werden können, werden offen gebliebene Fragen in der nächsten Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger beantwortet, sofern die Person, die die Frage gestellt hat, anwesend ist. Wenn die Fragestellerin bzw. der Fragesteller bei der Fragestunde nicht anwesend ist, verfällt die Frage.
10. Jede Person kann pro Kalenderjahr bis zu 3 Fragen zur Fragestunde einbringen.
11. Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.
12. Die Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde wird protokolliert. Dem Protokoll sind auch die abgelehnten Anfragen samt Begründung anzufügen.
13. Diese Richtlinien treten mit 01.03.2016 in Kraft. Sie sind vorerst für ein Jahr befristet. Eine Fristverlängerung benötigt einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss. .



Der Bürgermeister:


(Andreas Lindorfer)

Angeschlagen am: 15. FEB. 2016

Abgenommen am: